

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Abteilung III/2 - Energiebilanz und Energieeffizienz  
zH Frau Mag. Dr. Heidelinde Adensam  
Stubenring 1  
1011 Wien

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 05 90 900 DW | F 0590 900269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.at/up](http://wko.at/up)

Ergeht per Mail:  
[POST.III2@bmwfw.gv.at](mailto:POST.III2@bmwfw.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/028/VG/DK	3451	13.1.2017
	MMag. Verena Gartner		

## **Review der Energieeffizienz-Richtlinie (EED; 2012/27/EG) - STELLUNGNAHME**

Sehr geehrter Frau Mag. Dr. Adensam,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Vorschlags zum Review der Energieeffizienz-Richtlinie (EED; 2012/27/EG) und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### **I. ALLGEMEINES**

Zunächst möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass es unbedingt erforderlich ist, Kohärenz in die europäische Energiepolitik zu bringen. Diese fehlt bisher auf weiten Gebieten. Die Fragmentierung von Energiemärkten nimmt zu, nicht ab. Auch die Effizienzrichtlinie trägt dazu bei. Manche Länder operieren mit nationalen Verpflichtungssystemen und mit national angelegten weißen Zertifikaten, andere setzen strategische Maßnahmen. Die Effizienzrichtlinie erzeugt in manchen Ländern Kosten, die auf die Energiepreise aufgeschlagen werden, in anderen nicht. Nicht mehr zeitgemäß ist, dass Energieverpflichtungssysteme nur die im jeweiligen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen anerkennen. In Österreich hat die Einführung von Lieferantenverpflichtungen ausländischer Unternehmen zum Rückzug vom österreichischen Markt veranlasst bzw. vom Einstieg in Österreich abgehalten.

Von unserem Grundansatz ausgehend, dass die Schaffung einheitlicher europäischer Energiemärkte sinnvoll wäre (wie seit langem proklamiert), begrüßen wir das Paket „Clean Energy for all Europeans“. Es besteht jedoch noch erheblicher Diskussions- und Überarbeitungsbedarf.

Planungssicherheit ist für die österreichische Wirtschaft wichtig. Daher darf die Überarbeitung der EED - insbesondere im Hinblick auf die erst kürzlich durchgeführte Umsetzung in Österreich - nicht wieder zu abrupten Änderungen und unvorhergesehenen Entwicklungen führen, die Unternehmen belasten.

Die Verbesserung der Energieeffizienz zählt zu den zentralen umwelt- und energiepolitischen Herausforderungen. Nur durch einen sorgsamen und effizienten Umgang mit Energie werden sich die energie- und umweltpolitischen Zielsetzungen verwirklichen lassen. Dabei ist aber mit Augenmaß und Realitätssinn vorzugehen. Unwirtschaftliche Effizienzmaßnahmen anzuordnen, wäre sinnwidrig, standortschädigend und letztlich wirkungslos. Der Gesetzgeber



kann nicht unwirtschaftliche Maßnahmen erzwingen, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der Verpflichteten zu gefährden. Auch die wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen können nicht vom Gesetzgeber angeordnet werden, weil Unternehmen meist unter einer Vielzahl wirtschaftlich sinnvoller Investitionen wählen müssen und die Optionen nach ihrer Dringlichkeit reihen müssen. Sie müssen aber auch nicht angeordnet werden, weil mittelfristig Unternehmen in ihrem eigenen Interesse (auch ohne Verpflichtung) die wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen umsetzen (sofern sie sie dazu in der Lage sind).

### Vorrang strategischer Maßnahmen

Verpflichtungssysteme sollten daher folgende Anforderungen erfüllen müssen:

- keine unverhältnismäßigen administrativen Belastungen, insbesondere für KMU
- keine Benachteiligung kleiner Maßnahmen durch unverhältnismäßigen Aufwand der Dokumentation und der Validierung
- Vorrang für strategische Maßnahmen (solange das Gesamtziel erreicht wird)
- Fokussierung von Lieferantenverpflichtungen auf jene Unternehmen, die aufbringungsseitig das Gros des Energiemarkts repräsentieren
- Eckpunkte der Einsparverpflichtungen sind zu harmonisieren, z.B. Banking, Borrowing, Periodenlänge
- Kombinierte Systeme sind zulässig, dh. Verpflichtungssysteme sollen Bereiche ausparen, die bereits anderweitig geregelt sind.

Die derzeitigen Systeme zur nationalen Erreichung der Richtlinie 2012/27/EU wurden mit hohem finanziellen und organisatorischen Aufwand eingeführt. Dieser Aufwand für die kommende Periode zu verringern und eine günstigere Relation zwischen Kosten und Nutzen herzustellen, ist ein lohnendes Ziel.

**In der Überarbeitung der Energieeffizienzrichtlinie soll es unseres Erachtens keine Festlegungen geben, die über das Jahr 2030 hinausgehen.** Der Rat hat sich in seinen Schlussfolgerungen vom 23. Oktober 2014 auf Zielvorgaben bis zum Jahr 2030 geeinigt. Die Europäische Kommission (EK) versucht im Einleitungstext zu ihrem Vorschlag mehrmals zu verdeutlichen, dass ihre Vorschläge zur Änderung der EU-Energieeffizienzrichtlinie nicht über das Jahr 2030 hinausgehen. Dies sei plakativ anhand folgender Formulierungen in der „Begründung“ des Vorschlags verdeutlicht:

- Seite 3: *„Dieser Vorschlag umfasst nur diejenigen Artikel der Richtlinie, die mit Blick auf den 2030-Rahmen aktualisiert werden müssen“*
- Seite 5: *„Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die vorgeschlagenen Änderungen nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus“*
- Seite 5: *„Die bevorzugte Option für Artikel 7 (Einsparverpflichtung bis 2030) geht nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus“*

Entgegen diesen Formulierungen schlägt die EK jedoch auch vor, rechtliche Vorgaben über das Jahr 2030 hinaus festzuschreiben. Dies wird anhand folgender Punkte im Vorschlag ersichtlich:

- Artikel 1 Abs. 1: *„Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen für Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in der Union geschaffen, um sicherzustellen, dass die übergeordneten Energieeffizienzziele der Union von 20% bis 2020 sowie die verbindlichen übergeordneten Energieeffizienzziele der Union von 30% für 2030 erreicht werden, und um weitere Energieeffizienzverbesserungen für die Zeit danach vorzubereiten.“*
- Artikel 7 Abs. 1 Unterabsatz 2: *„Die Mitgliedstaaten müssen auch in den Zehnjahreszeiträumen nach 2030 neue jährliche Einsparungen von 1,5% erzielen [...]“*



Dies geht über die von der EK einleitend angekündigte Intention hinaus. Wir schlagen daher vor,

- die Wortfolge „um weitere Energieeffizienzverbesserungen für die Zeit danach vorzubereiten“ aus dem Vorschlag der EK in Artikel 1 der EU-Energieeffizienzrichtlinie zu streichen
- und den Satz beginnend mit „Die Mitgliedstaaten müssen auch in den Zehnjahreszeiträumen nach 2030 neue jährliche Einsparungen von 1,5% erzielen“ im Vorschlag für einen neuen Artikel 7 nicht aufzunehmen.

Zudem ist für die WKÖ eine **ganzheitliche Betrachtung der Beschäftigung- und Standortpolitik sowie der europäischen Energie- und Klimapolitik** vorrangig:

- **Mehr Beschäftigung durch Investitionen und Innovationen:** Laut Europäischer Kommission könnten bei Umsetzung der Energie- und Klimaziele bis 2030 insgesamt 900.000 Arbeitsplätze zusätzlich geschaffen werden. Außerdem würde die Wirtschaftsleistung der EU um ein Prozent steigen. Um diese Zahlen allerdings zu realisieren, brauchen Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit. Bei der Überarbeitung der EED muss unbedingt darauf geachtet werden, dass den Unternehmen stabile Rahmenbedingungen gewährleistet werden und die Generierung von Nachfrage nach Energiedienstleistungen nicht auf einen Stichtag bezogen wird (siehe die Anmerkungen zu Artikel 8 - Energieaudits und Energiemanagementsysteme).
- **Vermeidung von Zielkonflikten:** Die Zielsetzungen für die CO<sub>2</sub>-Reduktion einerseits und die Steigerung der Energieeffizienz andererseits können divergieren und somit zu Konflikten führen. So werden zum Beispiel in der Industrie Maßnahmen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen gesetzt, die gleichzeitig eine Verschlechterung der Energieeffizienz bewirken. Dazu zählt etwa der Einsatz von Ersatzbrennstoffen, die durch ihre biogenen Brennstoffbestandteile zur Reduktion der fossilen CO<sub>2</sub>-Emissionen und somit zum Klimaschutz beitragen. Durch den höheren Wassergehalt verursachen sie aber eine Verschlechterung der Energieeffizienz. Zudem ist in den Brennprozessen einiger Industriebranchen eine gewisse Grundenergie erforderlich, die prozessbedingt nicht gemindert werden kann. Diese Konflikte durch sich widersprechende Zielsetzungen sind zu vermeiden.

Es sollte eine klare, transparente und berechenbare Rechtsordnung realisiert werden, welche im Sinne der Ratsschlussfolgerungen aus dem Oktober 2014 eine Priorität der Klimaziele verankern müsste. Bei Priorisierung der Klimaziele ergibt sich zum Beispiel für die Stahlherstellung in Österreich alleine ein Strommehrbedarf von ca. 35 TWh/Jahr. Um diese bereitzustellen, fehlen aber die rechtlichen Rahmenbedingungen, beispielsweise sei der notwendige Ausbau von Produktions-, Speicher- und Verteilkapazitäten genannt. Diese Zusammenhänge und die damit verbundenen Entwicklungen müssen im vorliegenden Gesetzesentwurf unbedingt berücksichtigt werden. Es erfordert eine Gesamtschau von Energieeffizienz - Erneuerbare Energie - Emissionen in Verbindung mit Naturschutzrecht, Raumordnungsrecht und UVP-Recht.

- **Stärkung des Potenzials der Digitalisierung - Stärkung der Verbraucher:** Verbraucher, die dem Energiesystem Flexibilität bieten, sollen belohnt werden. Dazu brauchen sie auch das Recht, selbst zu produzieren und selbst zu konsumieren, zu lagern/speichern, zu handeln, zu verkaufen, sich an Demand-Response-Programmen zu beteiligen etc. Verbraucher erhalten dadurch die Möglichkeit, ihren eigenen Energieverbrauch zu verwalten und gleichzeitig ihre Gesamt-CO<sub>2</sub>- und Umweltperformance zu optimieren. Digitalisierungs-, Automatisierungs- und Steuerungssysteme können die Effizienz und Systemstabilität weiter steigern und die Entwicklung neuer Geschäftsdienste zum Vorteil der Wirtschaft ermöglichen. Durch intelligente, flexible Verteilernetze wird die Koexistenz zentraler und dezentraler Energieerzeugung weiter ermöglicht.



- Die **Harmonisierung der Ökodesignanforderungen** hat den Binnenmarkt gestärkt und trägt zudem zur Realisierung des EU-2020-Energieeffizienzziels bei. Dies ist gut für Verbraucher, Umwelt und die Wirtschaft. Nun muss dieser Erfolg auf die Systeme übertragen werden, in die u.a. diese Produkte integriert werden: Die Energieeffizienzrichtlinie (EED) und die Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD) sind die Instrumente, um dies zu erreichen und Europas Technologieführerschaft in diesem Bereich zu erhalten.

Um die ganzheitliche Herangehensweise mit Leben zu erfüllen, bedarf es eines Governance-Schemas, das die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne mit dem „State of the Energy Union Report“ in allen fünf Dimensionen verbindet und einen Stakeholder-Konsultationsmechanismus sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene vorsieht.

## II. ZU DEN EINZELNEN REGELUNGEN

### Zu Erwägungsgrund 16

Der Verweis auf den „Anhang II der Richtlinie 2012/27/EU“ - zur Berechnung des Primärenergieanteils bei KWK - ist zu streichen, da dort keine Aussage zur Aufteilung von Strom und Wärme getroffen wird, sondern nur dazu, wie die Effizienz von KWK-Anlagen zu berechnen ist. Anzumerken ist weiters, dass es im Erwägungsgrund 16 Unklarheiten hinsichtlich der Methodik gibt. Die „Technical conversion efficiency method“ (for electricity and heat generation from fossil fuels and biomass) ist nicht erklärt und daher nicht eindeutig. Ein Verweis auf eine Norm findet sich zwar in der deutschen Übersetzung (die Wirkungsgradmethode nach VDI 4600), nicht aber in der englischen Fassung (kein Verweis auf eine Norm). Hier ist auch unklar, warum die beiden Sprachfassungen voneinander abweichen.

### Zu Artikel 1

Die WKÖ schätzt die Bemühungen der Europäischen Union, ehrgeizige Energie- und Klimaschutzziele zu setzen und unterstützt die geplante Verlängerung der EED nach 2020 bis 2030. Österreichische Unternehmen setzen bereits seit Jahren wichtige Impulse in Richtung verbesserte Energieeffizienz und nehmen auch dadurch eine Vorreiterrolle im internationalen Wettbewerb ein. Dies gilt einerseits für energieintensive Unternehmen, die angesichts der hohen Energiekosten, die in ihren jeweiligen Betriebsabläufen auftreten, selbst motiviert sind, die Energieeffizienz ihrer Anlagen und Technologien zu steigern. Andererseits tragen Unternehmen mit Innovationen und neuen Technologien in den Bereichen der erneuerbaren Energien, Klimaschutz und Energieeffizienz bedeutend zur Zielerreichung bei.

Die geltende EED hat bereits zu beträchtlichen Steigerungen der Energieeffizienz geführt. Die größten Potenziale zur Energieeffizienzsteigerung sind zunehmend ausgeschöpft, sodass immer geringere Energieeffizienzgewinne in kosteneffizienter Weise erreicht werden können. Zudem führte die Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie in nationales Recht mit den Zielvorgaben bis 2020 zu erheblichen finanziellen Belastungen für betroffene Unternehmen, die von der EK und den nationalen Regierungsstellen anerkannt werden sollten. Die Bemühungen, die auf nationaler Ebene erfolgen, sowie Vorleistungen müssen anerkannt und in der mit den Mitgliedstaaten gemeinsamen Festlegung neuer EU- sowie nationaler Ziele für 2030 berücksichtigt werden.

Eine Verschärfung des aktuell formulierten EU-Effizienzziels von 27% auf 30% bis 2030 wird abgelehnt. Ausgehend von den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014 auf EU-Ebene wird ein Ziel von 27% vorgegeben und dieses Ziel soll auch weiterhin indikativ sein. Daran ist auch festzuhalten. Ziele müssen so gesetzt werden, dass sie realistisch



erreichbar sind und vielleicht sogar übererfüllt werden. Werden fixierte, verbindliche Ziele nicht erreicht, drohen den Mitgliedstaaten Sanktionen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen schwächen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass aufgrund der stärkeren Technologisierung unserer Gesellschaft in vielen Bereichen mit einem Anstieg des Energieverbrauchs zu rechnen ist. Dieser kann zwar durch Effizienzsteigerungsmaßnahmen kompensiert werden, dennoch birgt ein zu ambitioniertes Ziel die Gefahr, dass Europa im Bereich der fortschreitenden Digitalisierung den Anschluss verliert. Hier scheint es eher sinnvoll, den Energiebedarf möglichst effizient und wenn sinnvoll durch erneuerbare Energien abzudecken, als den gesamten Endenergieverbrauch künstlich zu beschränken.

Eine Verschärfung des Ziels auf 30% oder gar 40% entbehrt einer rationalen Argumentationsgrundlage, weil eine fundierte Evaluierung der bisherigen Umsetzungsergebnisse in den einzelnen MS aus unserer Sicht bislang nicht möglich ist. Die Umsetzung ist in vielen MS erst 2015/2016 erfolgt und die Evaluierungsergebnisse sind daher als statistisch nicht repräsentativ zu betrachten. Erst wenn alle Mitgliedstaaten ein ähnliches Effizienzniveau erreicht haben, sollten die Ziele für alle Mitgliedstaaten weiter erhöht werden. Wie es derzeit scheint, ist bis jetzt unseres Erachtens die nationale Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie in den Mitgliedstaaten nicht gleichmäßig zufriedenstellend erfolgt. Wir sind der Ansicht, dass alle EU-Mitgliedstaaten im gleichen Ausmaß zur Zielerreichung beitragen müssen. Es darf nicht sein, dass jene Staaten, die ihre Vorgaben gewissenhaft erfüllen und so gemeinsam zu den Zielvorgaben beitragen, nach Evaluierung nochmals neue, schärfere Ziele vorgeschrieben bekommen, weil andere ihre Vorgaben nicht in ausreichendem Maße erfüllen. Die EK muss jedenfalls dafür Sorge tragen, dass alle EU-Mitgliedstaaten ihre derzeitigen 2020 Ziele erfüllen.

Im Impact Assessment der EK wird zwar argumentiert, dass ein 30%-Ziel theoretisch Importe fossiler Brennstoffe im Wert von fast 70 Milliarden Euro ersparen würden. Es fehlt jedoch eine Gegenrechnung, was diese Umstellung und Bereitstellung von allenfalls notwendiger Alternativenergie kosten würde.

Bei einem verbindlichen EU-Ziel ist - auch im Hinblick auf die vagen Kriterien im Governance-System der Energieunion - zu befürchten, dass die EK bei Nichterreichen der Zielvorgabe von den Mitgliedstaaten höhere Beiträge einfordern wird und dies auch leichter durchsetzen kann. Den Mitgliedstaaten dürfen bei Nichterreichung eines verbindlichen Unionsziels keine Sanktionen drohen. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass eine Ergänzung der Nennung des Bezugsjahres bzw. Bezugswertes hinsichtlich des Energieeffizienzziels im Richtlinienentwurf wünschenswert ist.

Wir fordern, den Wert „30%“ aus dem Richtlinienentwurf zur Änderung von Artikel 1 der EU-Energieeffizienzrichtlinie durch „27%“ zu ersetzen. Eine Verschärfung wird abgelehnt und wir fordern die Wahrung eines indikativen EU-weiten Ziels in Verbindung mit indikativen nationalen Zielen, wie es auch von der EK als mögliche Option untersucht wurde. Dementsprechend schlagen wir vor, dass das Wort „**verbindlichen**“ aus dem Richtlinienentwurf zur Änderung von Artikel 1 der EU-Energieeffizienzrichtlinie nicht übernommen und in der Folge durch ein „**indikativen**“ ersetzt wird.

Bei der Berücksichtigung, ob das EU-Ziel durch indikative nationale Ziele erreicht wird, muss zudem sichergestellt werden, dass bereits erfolgte nationale Zielsetzungen, die über das geforderte Maß der EU-Energieeffizienzrichtlinie hinausgehen, beachtet werden. Dazu zählt das Golden Plating im Rahmen des Bundesenergieeffizienzgesetzes in Österreich mit einer zusätzlichen Absenkung des Energieeffizienzrichtwertes auf 1050 PJ im Jahr 2020.



### Zu Artikel 3

#### Zu Artikel 3 Absatz 1

##### Verschärfung durch „und“-Bestimmung

Die derzeitige Richtlinie räumt den MS die Möglichkeit ein, indikative Ziele auf Primärenergie- oder Endenergieverbrauch oder auf die Primärenergie- oder Endenergieeinsparungen oder auf die Energieintensität zu beziehen. Dementsprechend sieht der derzeitige Artikel 3 Abs. 1 lit a) der aktuellen Energieeffizienzrichtlinie für die MS vor, dass bei der Berücksichtigung der Zielfestlegung der Energieverbrauch der Union im Jahr 2020 nicht mehr als 1.483 Mio. t RÖE Primärenergie oder nicht mehr als 1.086 Mio. t RÖE Endenergie betragen darf.

In ihrem Vorschlag verschärft die EK diese Vorgabe nun, indem sie anstelle der „oder“ eine „und“-Bestimmung vorsieht. Diese Verschärfung erfolgt im vorgesehenen Artikel 3 sowohl im Abs. 1 lit a) als auch im Abs. 2. Wir lehnen diese Verschärfungen sowie negative Auswirkungen für die Mitgliedstaaten und Verpflichteten, wenn einer der beiden Werte nicht erfüllt werden sollte, ab. Die Flexibilität aus der derzeitigen Richtlinie sollten unserer Ansicht nach beibehalten werden.

##### Maßnahmen auf Unionsebene

Ebenfalls unklar ist Abs 1 lit d, wonach Mitgliedstaaten bei der Zielfestsetzung „*sonstige Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene*“ berücksichtigen müssen. Wie Maßnahmen auf Unionsebene auch im Rahmen der Governance berücksichtigt werden können, ist unklar. Hier besteht Erklärungsbedarf.

##### Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Faktoren

Es gilt zu hinterfragen, ob Bevölkerungswachstum und Wirtschaftswachstum in die Berechnung der o.g. Zielwerte eingeflossen sind, und ob es zum heutigen Zeitpunkt bereits möglich ist, diese Entwicklungen bis 2030 korrekt abzuschätzen. Im Falle einer falschen Einschätzung der Entwicklungen können absolute Verbrauchsobergrenzen einem gesunden Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum der Europäischen Union widersprechen. Folglich müssten die oben genannten Absolutwerte an gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen angepasst werden. Dies ist notwendig, um die wirtschaftliche Entwicklung im jeweiligen Mitgliedstaat angemessen zu berücksichtigen und das Wirtschaftswachstum zu fördern statt es einzuschränken.

Angesichts der zu erwartenden - und mit dem Änderungsvorschlag für Artikel 7 Absatz 2e auch unterstützten - Entwicklung, dass zukünftig mehr Energie aus erneuerbaren Energieträgern gewonnen wird, kann ein Überschreiten dieser Zielwerte aufgrund von Bevölkerungs- und/oder Wirtschaftswachstum auch ohne negative Auswirkungen auf die Umwelt vorkommen. Demnach sollte in der Energieeffizienzrichtlinie der Fokus auf eine kontinuierliche Effizienzsteigerung aller Prozesse gelegt werden. Generell sollte auf EU-Ebene nicht auf absolute Verbrauchsgrenzen, sondern auf die Verbesserung der Energieeffizienz abgestellt werden. Die Energieeffizienzziele sollen auf die Optimierung des Inputs gegenüber dem Output und auf die Energie, die in wirtschaftlichen Prozessen verwendet wird, fokussiert sein und für alle Energiequellen gleichermaßen gelten.

##### Energieintensität

Mitgliedstaaten müssen im Rahmen des Governance-Prozesses indikative Energieeffizienzziele festlegen. Um Wirtschaftswachstum durch Investitionen in Effizienzmaßnahmen anzukurbeln, muss als Basis des Energieeffizienzziels die Energieintensität herangezogen werden. Nur so können Effizienzverbesserungen auch bei weiter steigender Produktion und zusätzlichen Dienstleistungen umgesetzt werden.



### Flexibilität beibehalten

Die Flexibilität gemäß Artikel 3, Absatz 1, insbesondere hinsichtlich a) und e) muss beibehalten werden: „Bei der Festlegung dieser Ziele können die Mitgliedstaaten auch die sich auf den Primärenergieverbrauch auswirkenden nationalen Gegebenheiten berücksichtigen - wie beispielsweise:

- a) das verbleibende Potenzial für kostenwirksame Energieeinsparungen,
- b) die Entwicklung und Prognosen des BIP,
- c) Veränderungen der Energieeinfuhren und -ausfuhren,
- d) die Weiterentwicklung aller Quellen für erneuerbare Energien, Kernenergie sowie CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung und
- e) frühzeitig getroffene Maßnahmen.“

Für die heimischen Unternehmen ist wichtig, dass bei der nationalen Umsetzung nicht über das vorgegebene Ziel hinausgeschossen wird, sondern die in Artikel 3, Absatz 1 gelisteten Punkte tatsächlich ausgeschöpft werden. Dies betrifft insbesondere die Berücksichtigung des verbleibenden Potenzials für kostenwirksame Energieeinsparungen und frühzeitig getroffenen Maßnahmen.

Österreich soll sich die Option offenhalten, sein Effizienzziel auf den Primärenergieverbrauch zu beziehen, dies darf freilich nicht nur die Phase von 2020 bis 2030 betreffen, sondern müsste auf das ursprüngliche Basisjahr 2005 bezogen werden.

### Zu Artikel 3 Absatz 2

Zudem stellen wir in Frage, in wie weit die in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehene Bewertung durch die EK, welche sich auf einen Zeitpunkt in der Vergangenheit bezieht („Die Kommission bewertet bis zum 30. Juni 2014 die erzielten Fortschritte“), bei einer Änderung der Richtlinie noch von Bedeutung ist und weiterhin angeführt werden sollte. Beispielsweise geht die EK bei ihren Vorschlägen im Abfallbereich dazu über, Fristen, die bereits in der Vergangenheit liegen, bei Richtlinienänderungen nicht weiter anzuführen.

### Zu Artikel 3 Absatz 4

Eine weitere Verschärfung der Ziele erfolgt im Erwägungsgrund (4) und im neuen Artikel 3 Absatz 4, der für die indikativen nationalen Ziele folgende Unionsziele zugrunde legt: höchstens 1.321 Mio. t RÖE an Primärenergie und höchstens 987 Mio. t RÖE an Endenergie. Auch hier fordern wir eine „oder“-Bestimmung sowie die Anpassung der Ziele an 27% und nicht 30% Energieeffizienzsteigerung.

### Governance-Mechanismus

Um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu erhalten, ist eine realistische Bewertung der Energieeffizienzpotenziale in Europa erforderlich. Diese Bewertung sollte Grundlage für die Festlegung der Ziele sein. Die EU-Bestimmungen sollten sich auf Länder mit hohem Energieeffizienzpotenzial und hoher Kosteneffizienz der Maßnahmen konzentrieren, anstatt höhere Ziele für Länder festzulegen, die bereits über höchste Energieeffizienzstandards verfügen. Es darf zu keinen unverhältnismäßigen Lasten für jene Mitgliedstaaten kommen, die bereits zahlreiche (Vor-)Leistungen erbracht haben.

Durch den nun vorgesehenen Governance-Prozess besteht die Gefahr, dass Mitgliedstaaten, die bereits hohe Effizienzverbesserungen erzielt haben, noch schärfere Energieeffizienzziele erfüllen müssen. Die Kommission muss jedenfalls darauf achten, dass in jenen Staaten Verbesserungen umgesetzt werden, in welchen das größte Potenzial gegeben ist.

Der neue Governance-Mechanismus sieht vor, dass die Europäische Kommission in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten eingreifen kann. Entgegen diesem System sollten aber die



Mitgliedstaaten vielmehr die Möglichkeit haben, ihre Flexibilität beizubehalten und geeignete Maßnahmen ergreifen zu können, um das nationale 2030-Gesamtziel zu erreichen. Es sollte zusätzlich die Möglichkeit geben, sich an kostengünstigeren Projekten in anderen Mitgliedstaaten zu beteiligen, damit die Ziele gemeinsam erreicht werden können. Grundsätzlich soll die Europäische Kommission den groben Plan vorgeben, ein Hineinregieren in die nationale Kompetenz wird allerdings abgelehnt.

### Zu Artikel 7

Unklar ist, warum der Titel des Artikel 7 gegenüber der jetzigen Richtlinie von „Energieeffizienzverpflichtung“ („Energy efficiency obligation“) auf „Energieeinsparverpflichtung“ („Energy savings obligation“) geändert wurde. Die bisherige Bezeichnung soll auch weiterhin beibehalten werden, um die Verbesserung der Energieeffizienz hervorzuheben.

Generell sollte bei den verpflichtenden Berichtssystemen der Mitgliedstaaten der bürokratische Aufwand so gering wie möglich gehalten werden. Die Mitgliedstaaten sind ohnehin verpflichtet, der Europäischen Kommission über den Governance Prozess nationale Energie- und Klimapläne vorzulegen. Doppelgleisigkeiten sind jedenfalls zu vermeiden.

Die gesamte Wertschöpfungskette der Mobilität - von der Ölförderung bis hin zur Automobilindustrie - ist bereits stark darauf ausgerichtet, die energetische Leistung ihrer Produkte zu optimieren und zahlreichen EU- und nationalen Vorschriften unterworfen. Daher ist jede zusätzliche potenzielle Einbeziehung des Verkehrssektors in das Verpflichtungssystem aufzuheben. Dies verlangt nach einer Beibehaltung der Opt-out-Klausel. Richtungsweisend ist in dem Bereich das Instrument der CO<sub>2</sub>-Grenzwert-Verordnungen auf Unionsebene. Die daraus entstehenden Kosten werden vom Käufer der Automobile getragen. Es hat wenig Sinn, zusätzlich noch Effizienzverpflichtungen einzuführen, deren Wirksamkeit naturgemäß weit hinter dem führenden Instrument zurückbleibt und somit nur Mehraufwand verursacht.

Der Richtlinienentwurf sieht folgende Ausnahmemöglichkeiten für den Verkehrssektor vor:

- Art. 7, Abs.1: „*Das Absatzvolumen der im Verkehrswesen genutzten Energie kann ganz oder teilweise aus den Berechnungen der Energieeinsparverpflichtung herausgenommen werden.*“ Diese Ausnahmemöglichkeit muss erhalten bleiben und auch im Rahmen einer nationalen Umsetzung der Richtlinie weiterhin genutzt werden.
- Artikel 7a, Abs. 2, besagt, dass die Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet tätige Verkehrskraftstoffverteiler oder Verkehrskraftstoff-Einzelhandelsunternehmen in das Energieeffizienzverpflichtungssystem gemäß Art. 7a einbeziehen können. Auch diese Regelung soll zumindest erhalten bleiben. Aus den Erfahrungen mit der nationalen Umsetzung der Energieeffizienz-RL 2012/27/EU zeigt sich, dass Österreich jedoch eines der wenigen EU-Mitgliedsländer ist, die auch im Verkehrsbereich ein Energieeffizienzverpflichtungssystem in der nationalen Energieeffizienzgesetzgebung verankert haben. Dies führt für die betroffenen Unternehmen zu einem hohen bürokratischen Aufwand mit entsprechenden Kosten. Da im Verkehrssektor bereits eine Vielzahl von EU-weiten bzw. nationalen gesetzlichen Regelungen zur Erhöhung der Energieeffizienz zur Anwendung kommt (z.B. EU-Verordnungen zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von PKWs bzw. LNF, Mineralölsteuer, NoVa, KfZ-Steuer, Roadpricing) schlagen wir ausdrücklich vor, den Verkehrssektor generell aus dem Geltungsbereich der überarbeiteten EED herauszunehmen.

Darüber hinaus sollten Doppelbelastungen für Emissionshandelsbetriebe vermieden werden, um die Belastungen für energieintensive Industrieunternehmen nicht weiter zu erhöhen. Die bereits geltende Regelung nach Artikel 7 Absatz 2 lit. b, die im Vorschlag der EK beibe-



halten werden soll, sieht vor, dass das Energieabsatzvolumen an ETS-Betriebe aus der Berechnungsbasis für das Einsparverpflichtungssystem herausgenommen werden kann. Zudem wird die Herabsetzung der Berechnungsbasis für die Einsparverpflichtungen bei 25% gedeckelt. Aufgrund dieser Deckelung und der Ausnützung der Early Actions hat Österreich von der Möglichkeit der Herausnahme des Absatzvolumens an ETS-Betriebe gänzlich verzichtet. Die Herausnahmen des ETS-Sektors sollte schon auf Richtlinienenebene verbindlich gemacht werden, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden.

## Zu Artikel 7 Absatz 1

### Anrechenbarkeit der Maßnahmen über 2020 hinaus

Essentiell ist, dass Energieeffizienzmaßnahmen, die bis 2020 gesetzt werden, auch in der künftigen Verpflichtungsperiode von 2021 bis 2030 angerechnet werden können, wenn sie in der laufenden Verpflichtungsperiode überzählig sind.

Es muss daher sichergestellt werden, dass jene Maßnahmen, die bereits gesetzt wurden und deren Wirkung sich bis über das Jahr 2020 hinaus entfaltet, auch für die Erreichung der 2030-Ziele angerechnet werden können. Dies ist zwar im Vorschlag für einen Artikel 7 Absatz 2 lit. d prinzipiell mit der Formulierung vorgesehen: *„Jeder Mitgliedstaat kann vorbehaltlich Absatz 3 [...] d) Energieeinsparungen aufgrund von Einzelmaßnahmen, die nach dem 31. Dezember 2008 neu eingeführt wurden und im Jahr 2020 sowie darüber hinaus weiterhin eine mess- und nachprüfbare Wirkung entfalten, für die Energieeinsparungen nach Absatz 1 anrechnen“*.

Allerdings stehen diesem Vorhaben die weiteren Formulierungen in den nachfolgenden Punkten entgegen:

- Artikel 7 Absatz 1, Unterabsatz 3: *„Für die Zwecke des Buchstaben b und unbeschadet der Absätze 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Energieeinsparungen nur dann anrechnen, wenn sie aus neuen politischen Maßnahmen resultieren, die nach dem 31. Dezember 2020 eingeführt wurden, oder wenn sie aus politischen Maßnahmen resultieren, die im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 eingeführt wurden, sofern nachgewiesen wurde, dass diese Maßnahmen zu Einzelmaßnahmen geführt haben, die nach dem 31. Dezember 2020 getroffen wurden und Einsparungen bewirken.“*
- Erwägungsgrund 7: *„Die Mitgliedstaaten müssen während des gesamten Verpflichtungszeitraums eine kumulierte Endenergieeinsparverpflichtung erfüllen, die „neuen“ Einsparungen in Höhe von 1,5% des jährlichen Energieabsatzes entspricht. Dabei besteht die Möglichkeit, die Verpflichtung durch neue strategische Maßnahmen zu erfüllen, die im neuen Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 angenommen werden, oder durch neue Einzelmaßnahmen, die auf den im vorangegangenen Zeitraum oder bereits davor verabschiedeten strategischen Maßnahmen beruhen, aber erst im neuen Zeitraum getroffen werden und zu Energieeinsparungen führen.“*
- Erwägungsgrund 8: *„Wenngleich langfristige Energieeffizienzmaßnahmen auch nach 2020 zu Energieeinsparungen führen werden, sollten sie nach 2020 zusätzliche Einsparungen bewirken, um zum Energieeffizienzziel der Union für 2030 beizutragen.“*

Diese Widersprüche müssen so gelöst werden, dass Maßnahmen, die nach 2008 gesetzt wurden und auch nach 2020 Wirkung entfalten, für den Zeitraum nach 2020 angerechnet werden können. Artikel 7 Absatz 1 sowie die Erwägungsgründe (7) und (8) der EK bedürfen diesbezüglich einer Überarbeitung. Es muss sichergestellt werden, dass die über das Jahr 2020



hinausgehende Maßnahmenwirkung entweder, wie gefordert, für den Zeitraum ab 2020 angerechnet werden kann oder alternativ dazu eine Geltendmachung für den Zeitraum bis 2020 erfolgen kann.

Der vorliegende Richtlinienvorschlag hätte aus unserer Sicht zur Folge, dass langfristige Maßnahmen vor Ablauf der Periode bis 2020 nicht mehr gefördert bzw. gesetzt würden. Das wäre jedoch völlig kontraproduktiv, da nach den Erwägungsgründen gerade langfristige Maßnahmen gesetzt werden sollen. Auch wurden bisherige Investitionen in langfristige Energieeffizienzmaßnahmen gerade deshalb getätigt, um langfristige Effekte mit einer entsprechenden Berücksichtigung zu erzielen. Daher müssen vor 2021 gesetzte Maßnahmen mit ihrer vollen Lebensdauer auch bis zum Jahr 2030 angerechnet werden können, um einen gleitenden Übergang zwischen den Perioden zu gewährleisten. Für Unternehmen die in den Jahren 2017 bis 2019 große Energieeffizienzmaßnahmen, welche mit umfangreichen Investitionen verbunden sind, setzen, muss bereits frühzeitig sichergestellt werden, dass diese Maßnahmen auch über 2020 hinaus anrechenbar sind. Maßnahmen dürfen nicht verfallen. Es darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen unter Umständen bestraft werden und möglicherweise trotz Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen zu Ausgleichszahlungen gezwungen werden.

Gemäß § 32 (3) EEffG ist folgendes vorgesehen: „[...] Nach Maßgabe der unionsrechtlichen Zulässigkeit sind Maßnahmen, die sich über das Jahr 2020 hinaus auswirken, auf eine allfällige Lieferantenverpflichtung für die dem Jahr 2020 folgenden Jahre anrechenbar.“ Diese Möglichkeit soll auf Unionsebene nicht ausgeschlossen werden.

#### Neue jährliche Einsparung in der Höhe von 1,5% (2021-2030)

Die Beibehaltung der neuen jährlichen Einsparungen von weiteren 1,5 % des jährlichen Energieabsatzes an Endkunden über 2021 hinaus wird abgelehnt.

Einerseits führen der technische Fortschritt und immer strengere legislative EU-Vorgaben zu immer geringeren verbleibenden Potenzialen für Maßnahmen. Andererseits haben gerade die bereits ergriffenen Energieeffizienzmaßnahmen zu einem hohen Effizienzniveau geführt, sodass langfristig immer weniger Maßnahmen mit einem vertretbaren Aufwand realisiert werden können. Zudem ignoriert eine derartige Regelung nationale Unterschiede und Fortschritte. Es ist unbedingt notwendig, bereits umgesetzte Maßnahmen und vorausgehende Errungenschaften einzubeziehen - nicht nur, um das Gesamtziel zu reduzieren, sondern auch um die bisherigen Einsparungsverpflichtungen anzuerkennen. **Daher muss von 2021 bis 2030 eine Reduktion des jährlichen Verpflichtungsziels erfolgen.**

#### Durchrechnungszeitraum von Einsparverpflichtungen

Die kumulativen Energieeinsparungen sollen auf Basis des gemittelten Absatzvolumens der jeweiligen letzten drei Jahre berechnet werden. Aufgrund schwankender Absatzvolumina, z.B. der Energiehändler, sollen sich die kumulativen Endenergieeinsparungen - so wie im Bundes-Energieeffizienzgesetz - auf das gemittelte Absatzvolumen der letzten drei Jahre beziehen. Ein dreijähriger Durchrechnungszeitraum kann zu sehr hohen Einsparverpflichtungen führen, sodass eine wirtschaftliche Unternehmensführung nicht mehr möglich ist. Die Richtlinie sollte als Alternative zulassen, dass für die Berechnung auch der Absatz des jeweiligen Vorjahres herangezogen werden kann. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass die Erfüllung der Einsparverpflichtung für die Verpflichteten fair machbar ist.

#### Keine Festlegungen/Änderungen, die über 2030 hinausgehen

Ebenfalls abgelehnt wird die Fortführung der Verpflichtung in der Form, dass auch in den Zehnjahreszeiträumen nach 2030 neue jährliche Einsparungen von 1,5% erzielt werden müssen (Unterabsatz 2), da die Flexibilität in diesem Punkt gewahrt werden sollte und sich die Richtlinie daher nur auf den Horizont bis 2030 beschränken soll. Siehe dazu auch Ausführungen oben.



### **Zu Artikel 7 Absatz 2 lit. e - Nutzung erneuerbarer Energieträger**

In Artikel 7 Absatz 2 lit e sind, mit Bezug auf Absatz 3 - als neue Abzugsmöglichkeit bei der Berechnung der Energieeinsparverpflichtung auch strategische Maßnahmen zur **Nutzung erneuerbarer Energieträger** an oder in Gebäuden, die für den Eigenverbrauch erzeugt wurden, vorgesehen. Diese Einbeziehung in der EED bloß als Abzugsmöglichkeit im Rahmen der 25% ist für uns nicht nachvollziehbar und nicht sachgerecht. Daher sollte unserer Ansicht nach die begrenzte Abzugsmöglichkeit gestrichen werden.

Artikel 7 Absatz 2 e wäre näher zu definieren, inwieweit die Installation von erneuerbaren Energieträgern als effiziente Maßnahme zu werten ist. Technologisch führt die Installation eines erneuerbaren Energieträgers nicht automatisch zu einer Energieeinsparung.

Es gilt es auch zu klären, was in Zusammenhang mit diesem Artikel unter „infolge von strategischen Maßnahmen“ verstanden wird. In jedem Fall sollten die Maßnahmen von verpflichteten Unternehmen gesetzt und folglich für sie angerechnet werden können.

### **Zu Artikel 7 Absatz 3**

Es ist unverständlich, warum Maßnahmen aus der Periode 2014-2020 nicht mehr als 25% der zu setzenden Maßnahmen der Periode 2021-2030 ausmachen sollen. Aus unserer Sicht ist die Möglichkeit des Abzugs im Ausmaß von maximal 25% (zur Reduktion der 1,5% Verpflichtung) zu gering und diese Grenze sollte daher entfallen.

Ein Abzug der Mitgliedstaaten muss auch für die Periode 2021 bis 2030 gewährleistet werden. Während sich Absatz lit a) nur auf die Periode bis 2020 bezieht, erweckt Absatz 3 lit b den Anschein, dass auch Einsparungen aufgrund von nach 2008 eingeführten Maßnahmen, die über das Jahr 2020 hinaus wirken, für die Einsparverpflichtung bis 2030 berücksichtigt werden dürfen.

Es muss zweifelsfrei sicher gestellt werden, dass „early actions“ auch in der Periode nach 2020 berücksichtigt werden können. Die Anrechnung von Early Actions ist von großer Bedeutung, insbesondere für Mitgliedsländer mit hohem Engagement in den vergangenen Jahren.

### **Zu Artikel 7a - Energieeffizienzverpflichtungssystem**

Die WKÖ spricht sich grundsätzlich gegen eine Weiterführung des Verpflichtungssystems aus. Dieses System verursacht nachweislich einen enormen bürokratischen Mehraufwand für viele Wirtschaftsakteure gerade aus dem KMU-Bereich. Die Umsetzung mittels alternativer strategischer Maßnahmen kann weitaus effizienter abgewickelt werden. Hier kann der Staat durch entsprechende ordnungspolitische Festlegungen und ein gezieltes Förderwesen für die Erreichung der Ziele sorgen.

Die Energieeffizienz-RL sollte prioritär auf Ebene der Mitgliedstaaten ausschließlich durch „Alternative Maßnahmen“ nach Art 7b umgesetzt werden, wie es Deutschland aktuell als unbürokratische und effiziente best-practice Lösung vorlebt.

Sollte das Energieeffizienzverpflichtungssystem weiter aufrecht bleiben, so ist für eine möglichst unbürokratische Umsetzung zu sorgen. Warum Maßnahmen aus der bestehenden Verpflichtungsperiode nur eingeschränkt anrechenbar sind, ist nicht nachzuvollziehen. Hier ist für einen fließenden Übergang zwischen den Verpflichtungsperioden zu sorgen. Dies vorgeschlagene Regelung ist kontraproduktiv, da sie bewirkt, dass Investoren mögliche



Maßnahme auf die kommende Periode aufschieben, wenn sie gebankte Maßnahmen nicht mitnehmen können.

Für Banking und Borrowing sollte es einheitliche Regelungen geben (ohne den fakultativen und subsidiären Charakter von Verpflichtungssystemen zu ändern). Als Verpflichtungsperiode sollte ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren vorgegeben werden, damit der administrative Aufwand verringert wird und Zacken geglättet werden.

#### **Zu Artikel 7a Absatz 5**

##### Endenergieeinsparungen aus der Fernwärme- und Fernkälteversorgung

Endenergieeinsparungen aus der Infrastruktur für effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung (wie in Artikel 7 Absatz 2 lit c beschrieben) sollen für verpflichtete Parteien anrechenbar sein. Daher ist aus unserer Sicht als weiterer Punkt in Absatz 5 eine entsprechende Möglichkeit innerhalb des Verpflichtungssystems vorzusehen.

##### Artikel 7a Absatz 5a - Energiearmut

Gemäß Absatz 5 lit a „müssen“ (statt in derzeitig gültiger EED „können“) die Mitgliedstaaten innerhalb eines Energieeffizienzverpflichtungssystems Anforderungen mit sozialer Zielsetzung aufnehmen, wozu auch die Vorgabe gehören kann, dass ein Teil der Energieeffizienzmaßnahmen vorrangig in von Energiearmut betroffenen Haushalten und in Sozialwohnungen umzusetzen ist. Warum hier ein klimapolitisches Ziel mit Sozialpolitik vermischt wird, ist unverständlich. Die Bekämpfung von Energiearmut ist primär eine sozialpolitische Aufgabe der Mitgliedstaaten und kann nicht auf Unternehmen abgewälzt werden. Es braucht vielmehr ein sozialpolitisches Maßnahmenpaket zur kurz- und langfristigen Problemlösung. Daher sollen derartige Vorgaben nur im Rahmen strategischer Maßnahmen der Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Solche Vorgaben sind im Rahmen eines Verpflichtungssystems auch deshalb abzulehnen, da einige Energieanbieter ihre Energie nicht in allen Endkundensegmenten anbieten können bzw. wollen und daher keine Haushaltskunden beliefern. Diesen Unternehmen kann - mangels Haushaltskundenbeziehung - sachgerecht keine derartige Verpflichtung auferlegt werden, da sich unzulässige Wettbewerbsverzerrungen ergeben können. Der bürokratische Aufwand bei der Ermittlung der Haushaltsquote ist bereits enorm und entwertet teilweise Maßnahmen. Im Vordergrund der Richtlinie steht die Energieeffizienz. Hier darf nicht zwischen unterschiedlichen Maßnahmen der Effizienz differenziert werden.

Sofern dies nicht in der gewünschten Form umgesetzt wird, sollen lediglich Anreize gesetzt werden. Die Formulierung wäre daher wie folgt zu ändern: „*a) müssen die Mitgliedsstaaten in die von ihnen auferlegten Einsparverpflichtungen Anreize (statt „Anforderungen“) mit sozialer Zielsetzung aufnehmen,...*“ bzw. „*a) shall include incentives (statt “requirements”) with a social aim ...*“

##### Artikel 7a Absatz 5b - Anrechnung von zertifizierten Maßnahmen

Die Kannbestimmung der Anrechnung erzielter Einsparungen unter lit. b ist nicht ausreichend. Hier muss klar festgeschrieben werden, dass Einsparungen jedenfalls angerechnet werden müssen. Nur durch den Handel von Einsparungsmaßnahmen ist es den Energiehändlern überhaupt möglich, ihre Einsparungsverpflichtung zu erfüllen.

##### Artikel 7a Absatz 5c - „Banken“ von Maßnahmen

Der Entwurf sieht für Verpflichtungssysteme die Möglichkeit vor, den verpflichteten Parteien zu gestatten, in einem bestimmten Jahr erzielte Einsparungen so anzurechnen, als ob sie in einem der vier vorangegangenen oder der drei darauffolgenden Jahre erreicht worden wären. Wir begrüßen, dass die Richtlinie Flexibilität bei der Anrechnung von Maßnahmen er-



laubt. Flexibilität in Hinblick auf den Anrechnungszeitraum ist gerade für große und energieintensive Unternehmen wichtig. Sie haben oftmals prozessbedingt nicht die Möglichkeit, jedes Jahr neue kleine Effizienzsteigerungen zu schaffen. Stattdessen leisten viele Unternehmen ihren Beitrag zur Zielerreichung durch das Setzen einer sehr großen Maßnahme. Hier ist sicherzustellen, dass Maßnahmen über beide Verpflichtungszeiträume, allenfalls mit entsprechender Auf- bzw. Abwertung, anzurechnen sind. Dazu einheitliche Vorgaben zu schaffen, ist sinnvoll.

Warum diese Anrechenbarkeit auf wenige Jahre beschränkt werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Daher schlagen wir vor, eine Anrechenbarkeit der Maßnahmen auf bis zu 10 Jahre (über die gesamte Periode hinweg) auszuweiten und die Teilbarkeit von Maßnahmen vorzusehen. Die vorgeschlagenen Regelungen sind aber jedenfalls als Fortschritt zu werten.

#### Artikel 7a Absatz 4 bzw. Artikel 7b Absatz 3 - Dokumentierte Audits

Eine Neuerung gegenüber der aktuell gültigen EED ist, dass sowohl im Rahmen der Energieeffizienzverpflichtungssysteme (Artikel 7a Absatz 4) als auch bei alternativen strategischen Maßnahmen (Artikel 7b Absatz 3) dokumentierte Audits als Teil der Mess-, Kontroll- und Prüfsysteme der Mitgliedstaaten durchgeführt werden müssen. Diese Audits sollen gemäß dem vorliegenden Überarbeitungsentwurf der EED bei Energieeffizienzmaßnahmen im Umfang eines statistisch signifikanten Prozentsatzes durchgeführt werden.

Die aktuell gültige EED fordert jedoch nur eine „Überprüfung“ der Energieeffizienzmaßnahmen zu einem statistisch signifikanten Prozentsatz (siehe Artikel 7, Absatz 6). Da Audits in der Regel mit einer Überprüfung vor Ort verbunden sind, stellt die neue Regelung eine starke Erhöhung des Verwaltungs- und Kostenaufwandes sowohl für die verpflichteten Unternehmen, als auch für die nationalen Behörden dar. Die Einführung von dokumentierten Audits für strategische Maßnahmen ist daher nicht sinnvoll, erschwert die Nutzung dieses Maßnahmenstranges vom Ansatz her und wird daher abgelehnt.

Es wird in diesem Zusammenhang angemerkt, dass jene Unternehmen, die Energiemanagementsysteme einführen, beispielsweise durch bürokratische Erleichterungen dazu motiviert werden könnten; z.B. indem die von Energiemanagementsystemen ermittelten und auch umgesetzten Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz automatisch angerechnet werden können, und nicht - wie alle anderen Maßnahmen - erst von externen Personen geprüft werden müssen.

#### Anrechnung von Doppelförderungen

Der vorliegende Überarbeitungsentwurf soll die Gebäuderenovierungsrate erhöhen. Dabei ist jedoch zu betonen, dass schon bisher die Sanierung von Gebäuden vorangetrieben wurde, die Sanierungen jedoch auch mit hohen Investitionen verbunden sind. Das Verbot der Doppelanrechnung ist für die Einhaltung des Effizienzziels notwendig, hat aber erfahrungsgemäß die Konsequenz, dass nur eine Stelle eine Förderung vergibt. Wenn somit eine Landesförderung vergeben wird, werden Verpflichtete mangels Anrechenbarkeit keine weiteren Förderungen gewährt. Daran scheitern viele Sanierungstätigkeiten.

Eine flexiblere Handhabung durch die Möglichkeit weiterreichender nationaler Ausnahmebestimmungen würde bei einem Verpflichtungssystem die Steigerung der Sanierungsrate unterstützen.

#### Zu Artikel 9a

##### **Artikel 9a Absatz 1 - Installierung von Wärme- oder Warmwasserzähler**

Die Ausprägung des hydraulischen Systems liegt in der Entscheidung der Bauträger. Der Bauträger entscheidet über die Wahl des Abrechnungsunternehmens und über die Wahl der jeweiligen Messmethoden. Im Falle einer gemeinsamen Leitungsführung ist es daher z.B. für



Energieversorgungsunternehmen oder Messdienstleister auch technisch nicht möglich, jeden Bauteil stets mit einem eigenen Wärmehähler auszustatten. So werden beispielsweise große Gebäude manchmal auch aus mehreren Fernwärmeanschlüssen gespeist bzw. es verfügt auch nicht jedes Haus über einen eigenen Zähler, sodass Differenzwertbildungen vorgenommen werden. Aus diesem Grund müssen Verbrauchsübermittlungen über Differenzmessungen auch weiterhin zulässig sein. Andernfalls müssten die Bauträger bzw. Wohnungseigentümer die bestehenden Zuleitungen adaptieren, um eine Einzelmessung zu ermöglichen.

Insgesamt ist der gesamte Artikel 9a sehr unklar formuliert, da alternierend von Wärme- oder Warmwasserzählern, individuellen Verbrauchszählern, individuellen Zählern sowie von individuellen Heizkostenverteilern gesprochen wird. Da nicht erkennbar ist, ob die Begriffe synonym oder unterschiedlich verwendet werden, bedarf es einer klaren Terminologie bzw. einer Definition der unterschiedlichen Begriffe.

#### **Artikel 9a Absatz 2 - Individuelle Verbrauchszähler**

Die Erfassung, Aufteilung und Abrechnung der Heizenergie und des Warmwasserbedarfs unterscheidet sich deutlich von jener der elektrischen Energie. Daher ist es nicht möglich, die für elektrische Energie getroffenen Regelungen unverändert für Heizenergie und Warmwasser anzuwenden. Im derzeitigen Heizkostenabrechnungssystem sind derartige Regelungen nicht vorgesehen, weil sie zu enormen Kostenerhöhungen für Endkunden führen würden.

Im Unterschied zum Strom- und Gasbereich gibt es im Wärmesektor für den Endkunden unterschiedliche Vertragspartner (Bsp. Bauträger, Hausverwaltung, Eigentümer, Messdienstleister oder Energieversorger). Demnach liegt die Verantwortung für die Umsetzung dieser Verpflichtung bei unterschiedlichen Vertragspartnern.

Absatz 2 beschränkt sich auf die Kosteneffizienz. Aber auch die technische Machbarkeit ist in Artikel 9a Absatz 2, Unterabsatz 2 einzufügen: *„Wenn der Einsatz individueller Zähler zur Messung der verbrauchten Wärme oder Kälte technisch nicht machbar oder nicht kosteneffizient durchführbar ist, werden individuelle Heizkostenverteiler an den einzelnen Heizkörpern zur Messung des Wärmeenergieverbrauchs verwendet, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat weist nach, dass die Installation derartiger Heizkostenverteiler nicht kosteneffizient oder technisch nicht durchführbar wäre. [...]*“

Erfolgt die Anspeisung einer Wohnung über mehrere Heizleitungen (z.B. vertikale Verteilung), ist die individuelle Wärmehählung nicht möglich, da in diesem Fall an jedem einzelnen Radiator ein Wärmehähler eingebaut werden müsste (Anmerkung: eine durchschnittliche Wohnung hat etwa 5 Radiatoren, d.h. es müssten 5 Wärmehähler eingebaut werden. Zusätzlich zum Platzproblem, würde dies bedeuten, dass der Messpreis 5-mal bezahlt werden müsste). Weiters stellt die Regelung für alle Bewohner von Mehrfamilienpassivhäusern eine finanzielle Mehrbelastung dar. Da die Beheizung über die Lüftung erfolgt, wird der Gesamtverbrauch an der Wurzel in der Station mittels Wärmehähler erfasst und deshalb über die Wohnfläche aufgeteilt und nicht durch Wärmehähler in den jeweiligen Wohnungen. Für die Messung des Energieinhalts in der Luft gibt es auch keinen zugelassenen und eichfähigen Zähler.

Passivhäuser verfügen für den Ersatzfall über einen Radiatoranschluss. Für diesen marginalen (und vor allem sehr kurzfristigen) Einsatz ist eine gesonderte Wärmehählung aufgrund des geringen Energieanteils an den Gesamtverbrauchskosten nicht sinnvoll. Deshalb wird sie vom Bauträger nicht vorgesehen. Zudem würden die direkt zuordenbaren Messkosten die Verbrauchskosten übersteigen. Der Einsatz von Heizkostenverteilern ist als Messmethode nicht zulässig (Wohnraumlüftung).

Daher müssen Passivhäuser gänzlich aus dieser Regelung ausgenommen werden. Eine individuelle Wärmehählung ist in Passivhäusern nicht kosteneffizient, eine weitere Einsparung ist nicht zu erwarten.



Im letzten Unterabsatz des Absatzes 2 werden „neue Gebäude“ und „Gebäude nach größeren Renovierungen“ gleichgesetzt und es besteht eine Verpflichtung, stets individuelle Zähler vorzusehen. Bei neuen Gebäuden müssen Passivhäuser und größere Renovierungen auf Passivhausstandard von dieser Regelung ausgenommen werden (siehe oben). Nur wenn bei größeren Renovierungen das Heizungsverteilsystem entsprechend adaptiert wird, ist es auch möglich individuelle Zähler einzubauen. Dies ist in der Praxis jedoch aufgrund der hohen Kosten leider selten der Fall. Über die Heizungsleitungen und die Bausubstanz entscheiden die Eigentümer und nicht die Energieversorgungsunternehmen bzw. Messdienstleister. Daher können diese auch nicht beeinflusst werden.

Auch die Umrüstung von bestehenden Heizkostenverteilern auf Wärmezähler erscheint als nicht sinnvoll, weil sich das Heizverhalten der Kunden durch eine andere Erfassungsform nicht reduzieren wird, sondern ausschließlich finanzielle Mehrbelastungen durch Umbaukosten und laufende Messkosten für den Wohnungsnutzer mit sich bringt. Der verpflichtende Einsatz von Wärmezählern (sehr aufwendiger Einbau von Wärmezählern und laufende zusätzliche Messpreise) würde zu einer signifikanten Verteuerung für den Kunden führen, ohne diesem einen entsprechenden Mehrwert zu bieten.

#### **Artikel 9a Absatz 4 - Fernablesbarkeit von Zählern und Kostenverteilern**

Es ist unklar, ob die neu installierten Zähler und Kostenverteiler prinzipiell nur mit der Funktionalität ausgestattet sein müssen oder auch tatsächlich fernabgelesen werden müssen. Sofern die Zähler zwingend fernabgelesen werden, ist diese Verpflichtung abzulehnen, da die dafür notwendige Infrastruktur erhebliche Mehrkosten verursacht, die vom Konsumenten bezahlt werden müsste. Bei neuen Anlagen ist dies zwar technisch möglich, aber mit erheblichen Mehrkosten (mind. € 150 pro Jahr und Wohnung, exkl. Installationskosten) - ohne dass der Nutzen erkennbar ist - verbunden. Bei einer Umrüstung von Bestandsanlagen sind die Mehrkosten erheblich höher als bei Neuanlagen, weil zusätzlich zu den Umbauten auch die Infrastruktur zur Datenauslesung kostenintensiver ist.

#### **Zu Artikel 15 Absatz 5**

Die Streichung der Unterabsätze 1 und 2 in Art 15 Abs 5 wird abgelehnt. Die Übertragung und Verteilung von Strom aus hocheffizienter KWK (lit a) und der vorrangige oder garantierte Zugang zum Netz für Strom aus hocheffizienter KWK (lit b) sollen auch weiterhin gewährleistet werden.

#### **Zu Anhang V**

**Anhang V, Teil 2 lit. a:** „[...] Um festzustellen, welche Einsparungen als zusätzlich geltend gemacht werden können, legen die Mitgliedstaaten ein Ausgangsszenario fest, das beschreibt, wie sich der Energieverbrauch ohne die vorgesehene strategische Maßnahme entwickeln würde. Das Ausgangsszenario berücksichtigt mindestens die folgenden Faktoren: Entwicklungen beim Energieverbrauch, Veränderungen des Verbraucherverhaltens, technischer Fortschritt und Veränderungen aufgrund anderer Maßnahmen, die auf nationaler oder EU-Ebene umgesetzt werden;“

Die in Teil 2 lit. a geforderte „Zusätzlichkeit“ darf unserer Ansicht nach nicht dazu führen, dass ein Business As Usual-Szenario (BAU) erstellt werden muss und alle Einsparungen zusätzlich zum „business as usual“ erfolgen müssen.

Aus unserer Sicht bedenklich ist auch der Ansatz in den Erwägungsgründen (9) und (10) des vorliegenden Vorschlags, die anregen, dass Einsparungen nur dann geltend gemacht werden können, wenn sie über das erforderliche Mindestmaß hinausgehen. Durch den Vergleich der



Einsparung mit einem „Ausgangsszenario“ wird zum einen ein sehr kompliziertes und fehleranfälliges System installiert und zum anderen werden die tatsächlichen Fortschritte nicht korrekt dargestellt.

Hauptanliegen muss weiterhin sein, dass die Anrechenbarkeit der einzelnen Maßnahmen möglichst nicht durch Anforderungen der „Zusätzlichkeit“ eingeschränkt wird, um die Umsetzung vieler wirtschaftlich sinnvoller Effizienzmaßnahmen zu forcieren. Daher sollten restriktive Formulierungen diesbezüglich unbedingt vermieden und jedem Mitgliedsland Freiheitsgrade gewährt werden, um nationale Gegebenheiten und die sich verändernden individuellen Rahmenbedingungen berücksichtigen zu können (entsprechend allgemeiner Grundsätze, aber dazu ist aus unserer Sicht kein BAU-Szenario nötig). In der Praxis sind Maßnahmen, die wegen der Effizienzrichtlinie gesetzt wurden, von Maßnahmen, die auch ohne die Richtlinie realisiert worden wären, nicht unterscheidbar. Das Gros der Maßnahmen wird aus wirtschaftlichkeitsgründen gesetzt, nicht um einem Gesetzgeber Freude zu bereiten. In den Vorgaben für die Effizienzsteigerung ist berücksichtigt, dass aufgrund des technischen Fortschritts und der natürlichen Substitution alter durch neuer Technologie Effizienzgewinne erzielt werden. Dabei muss der Gesetzgeber es belassen. Definiert man diese Effizienzgewinne aus dem anrechenbaren Bereich heraus, resultiert daraus eine mit wirtschaftlichen Mitteln nicht erfüllbare Verpflichtung und schwere Belastung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Es dürfen jene Mitgliedsländer, die in der Vergangenheit schon viele Umsetzungen auf den Weg gebracht haben, dadurch nicht „bestraft“ werden. Auch, dass in einem Szenario mit vielen Annahmen gearbeitet wird, darf nicht zu ungerechtfertigt restriktiven Vorgaben führen. Zusätzlich ist der administrative Aufwand schon jetzt extrem hoch, die Berücksichtigung etwaiger BAU-Szenarien würde diese administrativen Aufwendungen noch vervielfachen. Daher ist aus unserer Sicht die lit a des 2. Teils in Anhang V zu streichen.

Unter diesem Aspekt muss auch das bisher ungelöste und nicht diskutierte Problem der vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Potenziale gesehen werden. Es ist nicht klar, wie damit umgegangen wird, wenn in einem Unternehmen oder einer Branche nachweislich keine wirtschaftlich darstellbaren Potenziale mehr vorhanden sind. Ein best-performer würde in diesem Szenario dafür bestraft (durch Abgaben und/oder Ausgleichszahlungen), dass seine Energieeffizienz einen Maximalwert erreicht hat.

**Anhang V, Teil 2 lit h:** Zur Berechnung der Lebensdauer sollte als einheitliches Datum 31.12.2030 genannt (und 31.12.2020 gestrichen) werden.

**Anhang V, Teil 3 lit g:** *„Einsparungen, die sich aus einer Einzelmaßnahme ergeben, können von höchstens einer Partei für sich beansprucht werden“*

Teilung von Maßnahmen

Dieser Punkt ist zwar wortident bereits im geltenden Richtlinien-Anhang V enthalten, allerdings bedarf es hier jedenfalls einer Klarstellung, dass damit lediglich auf die Vermeidung von Doppelzählungen abgezielt wird und eine Teilung von Maßnahmen gemäß dem österreichischen Verpflichtungssystem jedenfalls (weiterhin) zulässig ist.

**Anhang V, Teil 3 lit h:** *„Die geltend gemachten Einsparungen wurden nachweislich durch die Tätigkeiten der teilnehmenden oder beauftragten Partei bzw. durchführenden öffentlichen Stelle bewirkt“*

Diese Formulierung ist unklar. Es muss jedenfalls sichergestellt sein, dass eine Übertragung/ein Kauf/ein Verkauf einer Maßnahme weiterhin möglich ist. Da Teil 2 lit b als Kriterium der Wesentlichkeit auf Teil 3 lit h verweist, ergibt sich auch eine Verschärfung gegenüber der jetzigen Richtlinie (Anhang V Teil 2 lit c), da derzeit der Nachweis genügt, dass die Tätigkeit wesentlich für die geltend gemachten Einsparungen war (*engl: „the activities ...*



*must be demonstrated material to the achievement“*). Diese Formulierung soll auch weiterhin beibehalten werden.

### Zu Anhang VIIa

#### **Anhang VIIa, Teil 2 - Mindesthäufigkeit der Verbrauchsinformation**

*„Wenn fernablesbare Zähler oder Kostenverteiler installiert wurden, werden ab dem [...] Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs auf Verlangen oder wenn die Endkunden sich für die Zustellung der Abrechnung auf elektronischem Wege entschieden haben, mindestens vierteljährlich und ansonsten halbjährlich zur Verfügung gestellt. Wenn fernablesbare Zähler oder Kostenverteiler installiert wurden, werden ab dem 1. Januar 2022 mindestens monatlich Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen.“*

In der englischen Fassung steht Abrechnungs- oder Verbrauchsinformation, in der deutschen Version „und“. Es ist davon auszugehen, dass das „oder“ gilt. Die deutsche Fassung ist daher anzupassen.

Weiters ist die Sinnhaftigkeit einer vierteljährlichen Abrechnungs- und Verbrauchsinformation nicht gegeben. Für den thermischen Bereich ergibt sich nahezu kein Lenkungseffekt, da das Nutzungsverhalten witterungsbedingt ist und der Bedarf nach thermischer Energie nicht auf andere Tageszeiten verschoben werden kann. Zudem sagt eine Verbrauchsinformation nur wenig über die tatsächlich zu erwartenden Kosten aus.

Die explizite Ausnahme der Wärme- und Kälteversorgung außerhalb der Heiz-/Kühlperioden erschwert die geforderte monatliche Abrechnungs- und Verbrauchsinformation weiter und verursacht bei Konsumenten durch mögliche signifikante Schwankungen Verunsicherung obwohl sich im Jahresdurchschnitt nichts verändert.

#### **Anhang VIIa, Teil 3 lit c - Mindestinformation in der Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs**

Die Information über die klimabezogene Korrektur für die Wärme- und Kälteversorgung ist nicht umsetzbar, weil der Vertragspartner des Kunden die jeweiligen Nutzungsanteile (z.B. Heizung, Warmwasser) nicht immer kennt und sie somit nicht korrigieren kann. Außerdem würde dies beim jeweiligen Kunden wohl nur weitere Fragen aufwerfen. Zudem kann mit dieser Maßnahme auch kein Verbrauchsverhalten geändert werden.

### Zu Artikel 8 - Energieaudits und Energiemanagementsysteme

Wenngleich diese Bestimmung im Entwurf nicht angesprochen wird, sehen wir bei diesem Artikel dringenden Novellierungsbedarf.

- **Streichung des einheitlichen Stichtags:** Die Auditverpflichtung bringt die Chance, dass bisher unentdeckte Maßnahmenpotenziale erkannt werden. Der damit ausgelöste Aufwand ist freilich nicht unbeträchtlich. Der Aufwand wird noch durch einen Konstruktionsfehler verschärft, der auf Unionsebene passiert ist und auch nur dort korrigiert werden kann. Durch die Festlegung eines einheitlichen Stichtages für alle Verpflichteten wird bewirkt, dass alle Verpflichteten im gleichen Zeitraum die Dienstleistung der Auditierung nachfragen. Dies verteuert den Preis der Dienstleistung und mindert tendenziell die Qualität, weil die Kapazitäten nur in beschränktem Ausmaß vorhanden sind. Ist das Datum vorüber, müssen die Auditoren wieder abgebaut werden, weil bis zur nächsten „Welle“ vier Jahren abzuwarten sind. Damit macht sich der Gesetzgeber den möglichen



und wünschenswerten Beschäftigungseffekt selbst zunichte, es lohnt sich nicht für die Marktteilnehmer, Kapazitäten nur für einen kurzen Zeitraum aufzubauen.

- **Anpassung der Energieaudit-Verpflichtung:** Die Änderung der Richtlinie ist eine Chance, eine europarechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass nicht nur Unternehmen unter einer bestimmten Umsatzgrenze, sondern auch Unternehmungen unter einer bestimmten Energieverbrauchsgrenze von einem verpflichtenden Energieaudit ausgenommen werden.

Derzeit ist die rechtliche Situation sehr unbefriedigend, weil sich beispielsweise Händler mit einem hohen Umsatz und einem geringen Energieverbrauch (etwa bloß für Bürogebäude) einem kostspieligen Energieaudit unterziehen müssen. Diese paradoxe Rechtsfolge hat damit zu tun, dass das Ausmaß des Umsatzes und das Ausmaß des Energieverbrauchs nicht notwendigerweise miteinander korrelieren.

Wir setzen uns daher mit allem Nachdruck dafür ein, in der Richtlinie ausdrücklich vorzusehen, dass es dem nationalen Gesetzgeber erlaubt ist, Unternehmen mit geringem Energieverbrauch von der Energieaudit-Verpflichtung auszunehmen. Als Grenze schlagen wir 100.000 Kilowatt pro Jahr vor.

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen im Rahmen der Koordination des öffentlichen Standpunkts für die Verhandlungen im Rat. In dieser Form können die vorgeschlagenen Anpassungen der Richtlinie nicht die Zustimmung Österreichs erhalten. Es bedarf wesentlicher Änderungen. Bei der Normierung der Energieeffizienz dürfen nicht die übergeordneten Ziele der guten (schlanken) Regulierung und der KMU-Freundlichkeit über Bord geworfen werden. Daher sollten Lieferantenverpflichtungssysteme, die zur Schwerfälligkeit neigen, nicht das vorrangige Mittel der Zielerreichung sein. Hinzu kommt, dass die ergiebigen Effizienzbereiche wie Fuhrparks, Gebäude, Industrie, ETS und Elektrogeräte längst durch treffsicherere Regelungen und Instrumente abgedeckt sind, und die Additionalität der Wirkung auf Verpflichtungssysteme dort gegen null tendiert. Wir ersuchen, die österreichischen Interessen mit Nachdruck zu vertreten und in den bevorstehenden Prozessen eine proaktive Rolle einzunehmen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin